



SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN INTERNET-RECHTSSCHUTZ (D.A.S. IRB 2006)

§ 1 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz beinhaltet den:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im privaten Bereich, die darauf beruhen, dass persönliche, sensible Daten (insbesondere Passwörter, Kreditkarten- oder Kontonummern) des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person mittels internetspezifischer Programme, Anwendungen oder Funktionen unbefugt ausgespäht sowie unberechtigt im Internet verwendet werden und dadurch zu Lasten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person ein finanzieller Schaden verursacht wurde.

Der Schadenersatz-Rechtsschutz umfasst zudem im vorgenannten Umfang die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles durch eine vom Versicherer vermittelte Anwaltskanzlei (erweiterte Telefonberatung).

b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

aa) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im privaten Bereich, die über das Internet abgeschlossen werden einschließlich der Online-Anmietung von Motorfahrzeugen zu Lande sowie aus Verträgen mit Providern über den privaten Internetzugang, jeweils einschließlich telefonischer Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles durch eine vom Versicherer vermittelte Anwaltskanzlei (erweiterte Telefonberatung).

Der Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf Verträge in Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung oder sonstiger Überlassung von Motorfahrzeugen zu Lande, Wasser oder Luft sowie Anhänger.

bb) Sofern besonders vereinbart, erstreckt sich der Rechtsschutz auch auf Verträge in Zusammenhang mit dem privaten Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhänger, sofern diese über das Internet abgeschlossen wurden, sowie – unabhängig von dem Einsatz des Internets – auf schuldrechtliche Verträge im privaten Bereich. Der Versicherungsschutz beinhaltet jeweils auch die telefonische Erstberatung ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles durch eine vom Versicherer vermittelte Anwaltskanzlei (erweiterte Telefonberatung).

Im Übrigen gilt § 5 D.A.S. ARB 2006 (im weiteren kurz ARB 2006).

Auf Wunsch empfiehlt der Versicherer einen geeigneten Rechtsanwalt/Fachanwalt. Im Bereich der erweiterten Telefonberatung vermittelt der Versicherer vorab eine geeignete Anwaltskanzlei.

§ 2 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer. Mitversichert sind sein ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnender, dort mit Erstwohnsitz gemeldeter nichtehelicher bzw. nicht eingetragener Lebenspartner. Weitere Familienangehörige sind ebenfalls mitversichert, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die in Zusammenhang stehen mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Im Übrigen gilt § 3 ARB 2006

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Es besteht keine Wartezeit. Im Übrigen gilt § 4 ARB 2006.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden, gilt der Versicherungsschutz weltweit. Im Übrigen gilt § 6 ARB 2006.

§ 6 Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt 50.000 EUR. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 4 ARB 2006.

§ 7 Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 50 EUR je Rechtsschutzfall als vereinbart. Eine Selbstbeteiligung fällt nicht bei der erweiterten Telefonberatung an. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 c) ARB 2006.

§ 8 Mindeststreitwert

Versicherungsschutz besteht, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 EUR übersteigt. Errechnet sich der Wert des Streitgegenstandes nach Ansprüchen oder Teilansprüchen, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werden, besteht Versicherungsschutz nur für Ansprüche oder Teilansprüche, die den o.g. Betrag übersteigen.

§ 9 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

§ 10 Anderweitiger Rechtsschutz

Versicherungsschutz nach diesem Vertrag besteht nur, wenn nicht bereits aufgrund eines anderen Vertrages Rechtsschutz besteht.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Bedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Bestimmungen der §§ 1, 7, 9 bis einschließlich 20 ARB 2006.